

Richtlinien für die Gewährung des Heizkostenzuschusses der Gemeinde St. Pantaleon-Erla

1. Allgemeines:

- 1.1 Der Antrag auf Gewährung des Heizkostenzuschusses kann am Gemeindeamt St. Pantaleon von 01. Dezember 2016 bis 30. März 2017 gestellt werden.
- 1.2 Ein Antrag auf Gewährung des Heizkostenzuschusses gilt dann als gestellt, wenn alle geforderten Unterlagen beigebracht wurden.

2. Personenkreis:

Gefördert werden Personen die ihren Hauptwohnsitz in St. Pantaleon-Erla haben, die die Österreichische Staatsbürgerschaft oder die eines EWR-Mitgliedstaates besitzen und deren monatliche Brutto-Einkünfte den jeweiligen Ausgleichszulagenrichtsatz gemäß § 293 ASVG nicht überschreiten.

3. Von der Förderung ausgenommen sind:

- 3.1 Personen, die keinen eigenen Haushalt führen
- 3.2 Personen, die bedarfsorientierte Mindestsicherung beziehen
- 3.3 Personen, die in Heimen auf Kosten eines Sozialhilfeträgers untergebracht sind
- 3.4 Personen, die keinen eigenen Heizaufwand haben, weil sie einen privatrechtlichen Anspruch auf Beheizung der Wohnung bzw. Beistellung von Brennmaterial besitzen (Ausgedinge, Pachtverträge, Deputate usw.) und diese Leistung auch tatsächlich erhalten.
- 3.5 alle sonstigen Personen, die keinen eigenen Aufwand für Heizkosten haben

4. Einkommen:

- 4.1 Die monatlichen Brutto-Einkünfte dürfen den jeweils gültigen Richtsatz für die Ausgleichszulage gemäß § 293 ASVG nicht übersteigen.
- 4.2 Leben mehrere Personen in einem Haushalt, so sind für die Berechnung des Haushaltseinkommens die Einkünfte aller (auch Alimente und Waisenpensionen) in einem Haushalt lebenden Personen zusammenzurechnen. Die Richtsatzerhöhung für Kinder ist solange zu berücksichtigen, wie für das betreffende Kind Familienbeihilfe bezogen wird.
- 4.3 Für die Berechnung der Einkünfte aus der Land- und Forstwirtschaft sind als monatliche Einkünfte 4,16 % des Einheitswertes laut letztem Einheitswertbescheid heranzuziehen.
- 4.4 Bei Pacht und Miete sind die Einkünfte des letzten Jahres durch 14 zu dividieren, um die monatlichen Einkünfte zu erhalten.
- 4.5 Bei Selbstständigen sind die jährlichen Einkünfte des letzten Einkommensteuerbescheides durch 14 zu dividieren, um die monatlichen Einkünfte zu erhalten.
- 4.6 Erhalten AntragstellerInnen nur 12-mal jährlich Einkünfte, wie z.B. BezieherInnen von Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz oder von Kinderbetreuungsgeld, so ist der Ausgleichszulagenrichtsatz gemäß § 293 ASVG für diese Personen mit dem Faktor 1,166 zu multiplizieren, um sie mit jenen gleich zu stellen, die 14-mal jährlich Einkünfte beziehen.

5. Anrechenfreie Einkünfte:

- 5.1 Familienbeihilfe, NÖ Familienhilfe bzw. NÖ Kinderbetreuungszuschuss, Schüler- oder Studienbeihilfen, Stipendien
- 5.2 Kinderzuschüsse nach den Sozialversicherungsgesetzen
- 5.3 Ausgedingeleistungen außer Brennmaterial und Wohnraumbeheizung
- 5.4 Einkünfte wegen der besonderen körperlichen Verfassung des Antragstellers (Pflegegeld, Blindenbeihilfe usw.)
- 5.5 Lehrlingsentschädigungen, Kilometergeld, Reisegebühren, Taggelder für Präsenzdiener und Zivildienen
- 5.6 NÖ Wohnbeihilfen und NÖ Wohnzuschüsse
- 5.7 Kriegsoffer- und Versehrtenrenten

6. Nachweise für Einkünfte:

Bei der Antragstellung ist die Höhe der Einkünfte durch geeignete Unterlagen, die eine Berechnung gemäß Punkt 4. ermöglichen, nachzuweisen.

7. Höhe der Förderung:

Der Heizkostenzuschuss beträgt € 150,--.

8. Härteklausele:

In berücksichtigungswürdigen Härtefällen kann der Antrag von der Gemeinde ausnahmsweise positiv entschieden werden, wenn die Einkommensgrenze um nicht mehr als € 50,-- pro im Haushalt lebender Person überschritten wird. In Zweifelsfällen entscheidet der Gemeinderat über die Gewährung des Heizkostenzuschusses.

9. Verbot von Doppelförderungen:

Der Heizkostenzuschuss ist jedem Haushalt nur einmal pro Heizperiode zu gewähren, auch wenn mehrere Anknüpfungspunkte, wie z.B. Bezug einer Mindestpension (Pension mit Ausgleichszulage) und Kinderbetreuungsgeld vorliegen. Zuschüsse des Bundes zu Heiz- und Energiekosten schließen einen Heizkostenzuschuss der Gemeinde aus.

10. Rechtsanspruch:

Auf die Gewährung des Heizkostenzuschusses besteht kein Rechtsanspruch.